



99079001044000

Lebenspartnerschaft Aufhebung

Heruntergeladen am 22.06.2025 https://fimportal.de/services/99079001044000

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99079001044000
Leistungsbezeichnung I	Lebenspartnerschaft Aufhebung
Leistungsbezeichnung II	Aufhebung der Lebenspartnerschaft beantragen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Lebenspartnerschaft, Aufhebung, unzumutbare Härte, Scheidung, Fortsetzung Lebensgemeinschaft unzumutbar, getrennt leben
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Lebenspartnerschaft (individuell, 079)
Verrichtungskennung	Aufhebung (044)
SDG-Informationsbereich	Leben in einer binationalen Partnerschaft, auch einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft (Eheschließung, zivile/eingetragene Partnerschaft, Trennung, Scheidung, Güterrecht, Rechte von Lebenspartnern)
Lagen Portalverbund	Scheidung (1020400)





Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	02.10.2020
Fachlich freigegen durch	Senatorin für Justiz und Verfassung der Freien Hansestadt Bremen
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/269.html https://www.gesetze-im-internet.de/lpartg/15.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/270.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/111.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/122.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/58.html
Teaser	Wenn Sie Ihre Lebenspartnerschaft beenden wollen, können Sie die Aufhebung Ihrer Lebenspartnerschaft beantragen.
Volltext	Eine Lebenspartnerschaft kann vom Gericht unter bestimmten Voraussetzungen aufgehoben werden. Für die Antragstellung beim zuständigen Amtsgericht – Familiengericht – wenden Sie sich bitte an eine Rechtsanwältin bzw. an einen Rechtsanwalt. Ihr Lebenspartner oder Ihre Lebenspartnerin benötigt keine rechtsanwaltliche Vertretung, wenn er oder sie der Aufhebung zustimmt und selbst keine Anträge stellen will. Im gerichtlichen Verfahren wird geprüft, ob einer der Aufhebungsgründe vorliegt.
Erforderliche Unterlagen	 In der Regel müssen hierfür vorgelegt werden: Ihr Lichtbildausweis die Heiratsurkunde im Original oder in beglaubigter Abschrift Bitte lassen Sie sich anwaltlich beraten, welche Unterlagen Ihr Rechtsanwalt oder Ihre Rechtsanwältin von Ihnen benötigt.
Voraussetzungen	 Sie leben seit einem Jahr getrennt und wollen beide die Aufhebung oder es kann nicht erwartet werden, dass eine





Modul	Sachverhalt
	partnerschaftliche Lebensgemeinschaft zwischen Ihnen wieder hergestellt werden kann oder • Sie leben bereits drei Jahre getrennt oder • Sie leben noch nicht ein Jahr getrennt, die Fortsetzung der Partnerschaft wäre aber für Sie aus Gründen, die in der Person des anderen liegen, eine unzumutbare Härte.
Kosten	 Rechtsanwaltskosten nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) Kosten des Gerichts, § 43 Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen (FamGKG) jeweils Berechnung nach der Höhe des Gegenstandswerts (einkommens und vermögensabhängig) bei Bedürftigkeit kann Verfahrenskostenhilfe beantragt werden Das Gericht ordnet in der Regel eine Kostenaufhebung an. Dies bedeutet, dass jeder der Lebenspartner oder Lebenspartnerinnen die eigenen Anwaltskosten und die Hälfte der Gerichtskosten trägt. Haben die Lebenspartner oder Lebenspartnerinnen eine andere Vereinbarung über die Kosten getroffen, kann das Gericht dieser ganz oder teilweise zustimmen. Bei der Zurückweisung des Aufhebungsantrags muss der Antragsteller oder die Antragstellerin alle Kosten tragen. Tipp: Konkrete Auskünfte über die im Verfahren entstehenden Kosten erhalten Sie bei Ihrem Rechtsanwalt oder Ihrer Rechtsanwältin.
Verfahrensablauf	Ihr Rechtsanwalt oder Ihre Rechtsanwältin muss in Ihrem Namen die Aufhebung beim Familiengericht beantragen. • Das Gericht stellt den Aufhebungsantrag Ihrem Lebenspartner oder Ihrer Lebenspartnerin zu. Für die Zustimmung zum Scheidungsantrag besteht kein Anwaltszwang. • Im Termin zur mündlichen Verhandlung über den

angehört.

Aufhebungsantrag werden die Lebenspartner in der Regel zu den Aufhebungsvoraussetzungen persönlich

• Sofern die Aufhebungsvoraussetzungen vorliegen,





Modul	Sachverhalt
	wird das Familiengericht die Aufhebung der Lebenspartnerschaft durch Beschluss aussprechen.
Bearbeitungsdauer	 Mindestens 3 Monate wegen des vorgegebenen Verfahrensablaufs, in komplexeren Verfahren ggf. länger, vom Einzelfall abhängig
Frist	Keine
weiterführende Informationen	https://www.service-bw.de/web/guest/leistung/-/sbw/Lebenspartnerschaft%20%20Aufhebung%20beantragen-1907-leistung-0#sb-id-toc-block8
Hinweise	
Rechtsbehelf	Beschwerde gem. §§ 58 ff. FamFG gegen die familiengerichtliche Entscheidung binnen eines Monats durch eine Rechtsanwältin bzw. einen Rechtsanwalt
Kurztext	 Lebenspartnerschaft Aufhebung Anwaltszwang für den Antragsteller/die Antragstellerin Lebenspartner oder Lebenspartnerin benötigt keine rechtsanwaltliche Vertretung, wenn er oder sie der Aufhebung zustimmt und selbst keine Anträge stellen will Voraussetzungen: Getrenntleben seit einem Jahr und beide Lebenspartner wollen die Aufhebung oder es kann nicht erwartet werden, dass eine partnerschaftliche Lebensgemeinschaft zwischen den Lebenspartnern wieder hergestellt werden kann oder ein Lebenspartner die Aufhebung beantragt und die Lebenspartner seit 3 Jahren getrennt leben bei Getrenntleben unter einem Jahr wäre die Fortsetzung der Partnerschaft für den Antragsteller/die Antragstellerin aus Gründen, die in der Person des Lebenspartners/der Lebenspartnerin liegen, eine unzumutbare Härte zuständig: Amtsgericht – Familiengericht –
Ansprechpunkt	• Bitte wenden Sie sich an eine Rechtsanwältin bzw. einen Rechtsanwalt.
Zuständige Stelle	• Das für Sie gemäß § 270 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 122





Modul	Sachverhalt
	FamFG zuständige Amtsgericht – Familiengericht –ermittelt die von Ihnen beauftragte Rechtsanwältin bzw. der von Ihnen beauftragte Rechtsanwalt.
Formulare	Keine
Ursprungsportal	